

**Vertrag**  
**gemäß § 73 c SGB V**  
**über die vertragsärztliche Behandlung mit Homöopathie**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB)**

**und**

**der IKK gesund plus**

## **Präambel**

Die Vertragspartner verfolgen mit diesem Vertrag das gemeinsame Ziel, die vertragsärztliche Behandlung mit Homöopathie zu fördern, um insbesondere bei primär chronischen Krankheitsbildern die Heilung zu beschleunigen bzw. die Verschlimmerung zu verhüten.

Homöopathie ist ein Heilverfahren, welches Krankheiten mit stark verdünnten Stoffen heilt, die beim Gesunden dem Krankheitsbild möglichst ähnliche Symptome hervorrufen. Homöopathie stärkt die Selbstheilungskräfte des Körpers. Es sind Kontraindikationen zu beachten.

Die teilnehmenden Ärzte sollen die Versicherten der IKK gesund plus bei geeigneten Krankheitsbildern gezielt auf die Möglichkeiten der Homöopathie hinweisen.

### **§ 1**

#### **Teilnahme der Versicherten**

Die Wirkung dieses Vertrages erstreckt sich nach § 83 Abs. 1 SGB V auf die Mitglieder und Rentner einschließlich der mitversicherten Familienangehörigen der IKK gesund plus.

### **§ 2**

#### **Qualifikationsvoraussetzungen der teilnehmenden Vertragsärzte**

Zur Durchführung homöopathischer Behandlung gemäß dieses Vertrages sind Vertragsärzte grundsätzlich berechtigt, die eine einschlägige Ausbildung absolviert haben und gemäß der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Bremen die Zusatzbezeichnung "Homöopathie" führen. Die Qualifikation ist durch Vorlage der Urkunde der Ärztekammer beim Arztregister der KVHB vor Erbringung der Leistungen nachzuweisen. Die entsprechende Abrechnungsgenehmigung erteilt die KVHB. Die Teilnahme am Vertrag wird formlos erklärt. Die IKK gesund plus erhält von der KVHB eine Liste der Vertragsärzte, welche die Abrechnungsgenehmigung nach diesem Vertrag erhalten haben.

### **§ 3**

#### **Arbeitskreise zur Qualitätssicherung**

Die teilnehmenden Vertragsärzte verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme (mindestens 1 mal pro Jahr) an von den Ärztekammern und/oder von den Kassenärztlichen Vereinigungen anerkannten homöopathischen Fortbildungen oder homöopathischen Qualitätszirkeln. Die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung oder an einem homöopathischen Qualitätszirkel ist gegenüber der KVHB einmal jährlich nachzuweisen.

### **§ 4**

#### **Leistungen im Rahmen der Erstanamnese**

Als Leistung gilt die Erhebung der homöopathischen Erstanamnese mit einer Mindestdauer von einer Stunde nach biographischen und homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung, einschließlich des speziellen Auswahlverfahrens (homöopathische Repertorisation) und der Gewichtung der charakteristischen psychischen, allgemeinen und lokalen Zeichen und Symptome des jeweiligen Krankheitsfalls, unter Berücksichtigung der Modalitäten, abwechselnde Symptome (Alternantien), Kausal- und Begleitsymptome, zur Auffindung des homöopathischen Einzelmittels.

## **§ 5 Vergütung**

**(1)** Die Durchführung der umfangreichen Erstanamnese bei homöopathischer Behandlung wird mit 90,03 Euro pro Krankheitsfall vergütet. Weitere notwendige Anamnesen werden in dem ersten Folgequartal mit 61,36 Euro, im zweiten Folgequartal mit 40,90 Euro und im dritten bis einschließlich fünften Folgequartal mit jeweils 30,68 Euro vergütet. Die Vergütung homöopathischer Behandlung erfolgt zusätzlich zur budgetierten Gesamtvergütung.

**(2)** Die Versicherten der IKK gesund plus haben keinen weitergehenden Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber der IKK gesund plus.

## **§ 6 Abrechnungsverfahren**

**(1)** Die erbrachten Leistungen sind von den Vertragsärzten quartalsweise über die KVHB abzurechnen. Es gelten folgende Pseudo-Nummern:

<b>GO-Nr. 99290</b>	Erstanamnese
<b>GO-Nr. 99291</b>	Anamnese im ersten Folgequartal
<b>GO-Nr. 99292</b>	Anamnese im zweiten Folgequartal
<b>GO-Nr. 99293</b>	Anamnese im dritten bis einschl. fünften Folgequartal.

**(2)** Die KVHB ist berechtigt, den Verwaltungskostensatz in Abzug zu bringen.

**(3)** Die IKK gesund plus erhält von der KVHB mit der jeweiligen Quartalsabrechnung eine Aufstellung über die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten und Kündigung**

Der Vertrag tritt am 01.04.2007 in Kraft. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2008, gekündigt werden.

Bremen, den

---

Kassenärztliche Vereinigung  
Bremen

---

IKK gesund plus